

Kurzübersicht Brexit

Ursprungs- und Präferenzregelungen des Handelsübereinkommens EU – UK

Zwar konnten sich die EU und das Vereinigte Königreich (UK) am 24. Dezember 2020 auf ein [Handels- und Kooperationsabkommen](#) (Trade and Cooperation Agreement, TCA) einigen, dennoch ist UK mit Ablauf der Brexit-Übergangsfrist am 1. Januar 2021 aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion ausgeschieden und gilt künftig als Drittland. **Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung sind Waren, die aus UK in die EU bzw. aus der EU nach UK importiert werden, nicht generell zollfrei, sondern nur sogenannte Ursprungswaren der beiden Vertragsparteien.** Allein die bloße Herkunft von Waren aus UK oder der EU führt noch nicht zur Gewährung der Vorzugsbehandlung des Präferenzrechts.

Rechtsgrundlagen

- [Handels- und Kooperationsabkommen](#)
- Teil Zwei/Teilbereich Eins: Handel/Titel I: Warenverkehr/Kapitel 2: Ursprungsregeln (ORIG): Artikel ORIG.1 ff ab Seite 42 ff
- Anhänge ORIG-1 bis ORIG-6: Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen, Mustertexte, insbesondere Erklärung zum Ursprung, ab Seite 480 ff

Ursprungseigenschaft

Als Ursprungserzeugnisse gelten (Artikel ORIG.3)

- Erzeugnisse, die in UK oder der EU vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
- Erzeugnisse, die in UK oder der EU ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in dieser Vertragspartei hergestellt wurden oder
- Erzeugnisse, die in UK oder der EU unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs ORIG-2 (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

Präferenznachweise

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gelten:

1. „Erklärung zum Ursprung“

a) Erklärung zum Ursprung des Ausführers für Waren bis 6.000 Euro

Sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet, ist eine EzU (Artikel ORIG.19) vom Ausfühler erstellt werden. Sie kann für eine einzelne Lieferung ausgefertigt werden oder aber für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse für einen in der EzU angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten. Sie ist auf einer Rechnung oder auf einem anderen Dokument abzugeben, das

die Ware so genau bezeichnet oder beschreibt, dass die eindeutige Identifizierung dieses Erzeugnisses möglich ist. Ein Muster der EzU mit vorgeschriebenem Wortlaut ist in diversen Sprachen im Abkommen abgedruckt ANHANG ORIG4 (Seite 551 ff).

b) Erklärung zum Ursprung des Ausführers für Waren über 6.000 Euro

Überschreitet der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro, muss die EzU von einem im REX-System der EU registrierten Ausfühler abgegeben werden. Ausfühler aus der EU müssen die REX-Nummer in der EzU anzugeben. Ein [Merkblatt](#) der Generaldirektion zu REX erläutert weitere Einzelheiten. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur EzU.

2. „Gewissheit des Einführers“

Neben der EzU, ausgefertigt durch den Ausfühler, kann der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auch auf der „Gewissheit des Einführers“ basieren (Artikel ORIG.21). Dabei handelt es sich nicht um einen Präferenznachweis des Ausführers in Papierform, sondern um andere Informationen, die dem Einführer zur Verfügung stehen und die Ursprungseigenschaft belegen können. Diese Variante kommt in der Praxis nur bei konzerninternen Lieferungen vor, bei denen ein gemeinsamer Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Codierungen

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage für die Präferenz mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

Referenznummern

In der EzU ist eine Referenznummer anzugeben, auf Grundlage der nationalen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei basiert. Für Ausfühler aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die EORI-Nummer, die unabhängig von Wertgrenzen angegeben sein muss.

Für Ausfühler aus der Europäischen Union:

- die EzU eines jeden Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet, Angabe der EORI-Nummer
- die EzU eines registrierten Ausführers (REX); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

Lieferantenerklärungen

Gemäß Artikel ORIG.19 kann der Ausfühler eine EzU auf der Grundlage von Angaben ausfertigen, die den Ursprung des Erzeugnisses belegen, einschließlich Angaben zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten

Vormaterialien. Hierbei stützt er sich regelmäßig auf Lieferanten-erklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft. Das Muster einer Lieferantenerklärung ist in Anhang ORIG-3 Anlage 1, das Muster einer Langzeit-Lieferantenerklärung ist in Anlage 2 abgedruckt.

Weitere Informationen

- Informationen der deutschen Zollverwaltung: [Zoll online - Brexit](#)
- EU-Kommission:
 - [Brexit: Ende des Übergangszeitraums | Taxation and Customs Union \(europa.eu\)](#)
 - [Leitfaden der EU-Kommission "Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of customs, including preferential origin" vom 23. Dezember 2020 \(derzeit nur in Englisch verfügbar\)](#)
- Britische Zollverwaltung:
 - <https://www.gov.uk/transition>
 - [Government publishes updated GB-EU Border Operating Model - GOV.UK \(www.gov.uk\)](#)

Handel der EU-27 mit ihren präferenziellen Partnerstaaten (außer UK) seit dem 1. Januar 2021

Die Auswirkungen, die sich für den Warenverkehr der EU-27 mit ihren anderen präferenziellen Partner-staaten seit 1. Januar 2021 ergeben sind auf [Zoll online – Brexit und WuP](#) dargestellt.



Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf der nächsten Seite

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung

(Zeitraum: Vom _____ bis zum _____) (1)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ... (2)) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... (3) sind.

.....(4)
(Ort und Datum)

.....
(Name des Ausführers)

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b [Erklärung zum Ursprung] dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.
- (3) Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Europäische Union.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Englische Sprachfassung:

(Period: from _____ to _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (REX No ... (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (3) preferential origin.

.....(4)
(Place and date)

.....
(Name of the exporter)

- (1) If the statement on origin is completed for multiple shipments of identical originating products within the meaning of point (b) of Article ORIG.19 (4) [Statement on Origin] of this Agreement, indicate the period for which the statement on origin is to apply. That period shall not exceed 12 months. All importations of the product must occur within the period indicated. If a period is not applicable, the field may be left blank.
- (2) Indicate the reference number by which the exporter is identified. For the Union exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations of the Union. For the United Kingdom exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations applicable within the United Kingdom. Where the exporter has not been assigned a number, this field may be left blank.
- (3) Indicate the origin of the product: the United Kingdom or the Union.
- (4) Place and date may be omitted if the information is contained on the document itself.